

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1951

Geschäftszahl

1765/50

Rechtssatz

Jeder Gewerbetreibende hat (in strafrechtlicher Sicht) mit den seine Berufsausübung regelnden Vorschriften vertraut zu sein (hier: Baugewerbetreibender, baurechtliche Vorschriften)

Beachte

y28597;